

**Schriftlicher Beschluss des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 19.10.2016**

**PR-schB RSO
02/16**

Verteiler: Professorinnen
und Professoren; Mitarbei-
tende, Lehrbeauftragte,
Mitglieder und Referent/-
innen des AStA, Vertreter/-
innen der Fachschaften der
Fbe 1-4, Studierendencafé-
betreibenden Vertrags-
partner

Hausordnung der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt auf Grund § 38 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666) in der Fassung vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) die Hausordnung gem. Anlage.

Hausordnung der Frankfurt University of Applied Sciences vom 19.10.2016

Auf Grund von § 38 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666) in der Fassung vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat der Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences folgende Hausordnung erlassen:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Hausrecht

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verschließen von Gebäuden und Räumen

§ 5 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 7 Nutzung von Gebäuden und Räumen

§ 8 Nutzung des Außengeländes und der Parkflächen

§ 9 Durchführung von Veranstaltungen

§ 10 Aushänge, Auslagen und Verkauf von Waren

§ 11 Bild- und Tonaufnahmen

§ 12 Rauchverbot

§ 13 Mitbringen von Tieren

§ 14 Alkohol und illegale psychoaktive Stoffe

§ 15 Fundsachen

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) als Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Hessen fördert und erwartet von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie von ihren Besuchern und Besucherinnen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Hierzu gehört auch der sorgsame, ressourcenschonende, werterhaltende und verantwortungsvolle Umgang mit Gebäuden, Flächen und Einrichtungsgegenstände der Hochschule, um allen gleichermaßen gute Arbeits- und Studienbedingungen bieten zu können.

Auf der Basis dieses Grundverständnisses wurde folgende Hausordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Frankfurt UAS genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften (einschließlich des Büro Center Nibelungenplatz (BCN) und des House of Logistics and Mobility (HoLM)) sowie für das Gelände der Hochschule.

(2) Für Einrichtungen der Hochschule mit besonderen Nutzungsanforderungen können gesonderte Benutzungsordnungen erlassen werden (Bibliothek, Selbstlernzentrum, Labore).

(3) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Frankfurt UAS sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Frankfurt UAS aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber/-in des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences (§ 38 Abs. 1 Satz 4 HHG). Sie/er wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, ihrer/seiner Vertreterin oder ihrem/seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts durch vorläufige Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit für den Geltungsbereich dieser Hausordnung (§ 1) auf Hausrechtsbeauftragte delegieren.

(4) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Stellen auf Widerruf, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf:

- der Kanzler oder die Kanzlerin
- die Mitarbeitenden der Abteilung Campusbau und Technik und der Abteilung Campus Services
- die Dekanate der Fachbereiche und Leitungen der zentralen Serviceeinheiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfungen genutzt werden
- die Sitzungsleiter/-innen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien
- Mitglieder der Hochschule (§ 33 Abs. 1 HHG) – mit Ausnahme der Studierenden und der Präsidentin/dem Präsidenten – in den zugewiesenen Diensträumen
- die Mitglieder und Referent/-innen des AStA, Vertreter/-innen der Fachschaften für die ihnen jeweils zugewiesenen Bereiche
- die Verantwortlichen der Studierendeninitiativen, welche die Studierendencafés betreiben, für die ihnen jeweils zugewiesenen Bereiche
- die Mitarbeiter/-innen des Schließ- und Sicherheitsdienstes

(5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin/dem Präsidenten oder in deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(6) Die Verfügung eines Hausverbots über den Tag hinaus bleibt der Präsidentin/dem Präsident oder in ihrer/seiner Vertretung durch die Kanzlerin/den Kanzler vorbehalten.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Öffnungszeiten der Hochschule. Diese sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Wird das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zur Abhaltung von Prüfungen, zu akademischen Feiern und sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule sind, sowie für Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung ausnahmsweise zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig und schriftlich bei der dafür zuständigen Stelle (s. Anlage) der Hochschule zu beantragen.

§ 4 Öffnen und Verschließen von Gebäuden und Räumen

(1) Außerhalb der Öffnungszeiten sind Gebäude und Räume geschlossen zu halten. An der Frankfurt UAS werden hierzu Schlüssel oder Transponder bereitgestellt.

(2) Die Ausgabe und die Verwaltung von Schlüsseln und Transpondern obliegt der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage).

(3) Die Entgegennahme der Schlüssel oder Transponder ist von der Person, für die der Schlüssel oder Transponder bestimmt ist, durch eigenhändige Unterschrift auf einem Formular der zuständigen Stelle (s. Anlage) zu bestätigen. Die Ausgabe von Schlüsseln und Transpondern erfolgt nur direkt an die Person, für die der Schlüssel oder Transponder bestimmt ist. Der Verlust eines Schlüssels oder Transponders muss der zuständigen Stelle (s. Anlage) umgehend gemeldet und der Schlüssel oder Transponder kostenpflichtig ersetzt werden.

(4) Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Schlüssels und Transponders ist verpflichtet, nach dem Betreten und Verlassen des Hochschulgebäudes außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren abzuschließen. Die Inhaberin/der Inhaber eines Schlüssels und Transponders haftet für ihren/seinen unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel/dem Transponder.

(5) Diensträume sind bei Abwesenheit der Bediensteten oder des Bediensteten zu verschließen. Dies gilt auch bei kurzfristiger Abwesenheit. Für die in Diensträumen aufbewahrten privaten Wertsachen übernimmt die Hochschule keine Haftung.

(6) Nach Ende der Lehrveranstaltungen sind die Räume zu verschließen, außer es gelten spezielle Regelungen.

§ 5 Betriebs- und haustechnische Anlagen

(1) Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt den dafür zuständigen Stellen der Hochschule (s. Anlage).

(2) Unautorisierte Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Hochschuleinrichtungen und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Frankfurt UAS aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Frankfurt UAS aufhalten, sind angehalten, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden und alle Einrichtungen ordnungsgemäß und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.

(3) Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage) zu melden.

(3) In allen Gebäuden der Hochschule und auf dem gesamten Gelände ist auf Sauberkeit, energiesparenden Umgang und die Einhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften zu achten. Hierzu gehört insbesondere auch das Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Notausgängen. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

(4) Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Frankfurt UAS.

§ 7 Nutzung von Gebäuden, Flächen, Räumen und Einrichtungsgegenständen

(1) Gebäude, Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände (s.o.) dürfen grundsätzlich nur für Aufgaben, die mit der Hochschule zusammenhängen, genutzt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer besonderen Genehmigung (s. § 9).

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen Räume für Veranstaltungen nur nutzen, wenn diese frei sind. Veranstaltungen sind rechtzeitig und schriftlich anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch die dafür zuständige Stelle der Hochschule (s. Anlage).

(3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen.

(4) Schäden und Verluste sind sofort bei der dafür zuständigen Stelle der Hochschule sowie ggf. der Polizei zu melden.

(5) Inventarisiertes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen dauerhaft nur nach Mitteilung an die Finanzabteilung von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden.

(6) Das Mitbringen von eigenem Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenständen in die Hochschule kann von der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kanzlerin/dem Kanzler, den Hausrechtsbeauftragten sowie einer Vorgesetzten/einem Vorgesetzten untersagt werden.

(7) Die Verwendung privater Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschine) ist für Beschäftigte der Hochschule in Abstimmung mit dem Vorgesetzten nur in geringfügigem Umfang und nur insoweit zulässig, als dienstliche oder sicherheitstechnische Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt werden.

(8) Die Räume sollen nach der Benutzung wieder so hergestellt und aufgeräumt werden, wie sie angetroffen wurden. Bestuhlungspläne für die Wiederherstellung der Aufstellungsordnung sind einzuhalten.

(9) Nach Verlassen der Hörsäle, Seminarräume und studentischen Arbeitsplätze sind die Fenster zu schließen sowie Beleuchtung und Geräte auszuschalten.

(10) Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

(11) Für Labore, Maschinen und Sondereinrichtungen, die eine besondere Bedienung erfordern, gelten eigene Benutzungsordnungen.

§ 8 Nutzung des Außengeländes und der Parkflächen

(1) Die Einfahrt auf das Hochschulgelände mit Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Erteilung von Einfahrtberechtigungen erfolgt durch die dafür zuständige Stelle der Hochschule (s. Anlage).

(3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden (s. Anlage).

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art vor Eingängen, Notausgängen oder in Fluchtwegen, auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und -ausfahrten sowie Wendeplätzen ist nicht gestattet. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet. Von der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage) kann veranlasst werden, dass dort abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt werden.

(5) Auf dem gesamten Gelände der Hochschule ist Schrittgeschwindigkeit für alle Arten von Fahrzeugen vorgeschrieben. Im Übrigen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule außerhalb des regulären Lehrbetriebs sind rechtzeitig und schriftlich bei der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage) anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch diese Stelle.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Hochschulfremden die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumen gestatten. Näheres dazu regeln die von der Hochschulleitung zu erlassenden Bedingungen.

(3) Den Veranstaltern obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Auf Nachfrage der für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stelle ist ein Sicherheitskonzept einzureichen (s. Anlage).

§ 10 Aushänge, Auslagen und Verkauf von Waren

(1) Aushänge und Auslagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Aushänge und Auslagen außerhalb dieser Flächen bedürfen der Genehmigung (s. Anlage) und werden ohne diese unverzüglich entfernt.

(2) Aushänge und Plakate, die der Wahlwerbung für andere als mit der Frankfurt UAS und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenso für Aushänge und Plakate mit verfassungsfeindlichem, sexistischem oder rassistischem Inhalt.

(3) Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen ist genehmigungspflichtig und muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden (s. Anlage).

§ 11 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen in öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule sind grundsätzlich nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Stelle der Hochschule gestattet (s. Anlage).

(2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände der Hochschule sind nur zu privaten Zwecken erlaubt, wenn sie den Hochschulbetrieb nicht stören und die Persönlichkeitsrechte Dritter gewahrt sind.

(3) Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die keinen privaten Zweck haben, insbesondere Foto-, Film- und Tonaufnahmen aus gewerblichen und/oder kommerziellen Zwecken sind nur mit vorheriger Genehmigung der dafür zuständigen Stelle gestattet (s. Anlage).

(4) Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände der Hochschule sind im Rahmen des Studiums und der Lehre genehmigungsfrei, sie dürfen jedoch den Hochschulbetrieb nicht stören, müssen datenschutzrechtliche Vorschriften einhalten und die Persönlichkeitsrechte

Dritter müssen gewahrt werden. Weitere Vorgaben und/oder Einschränkungen können in gesonderten Regelungen getroffen werden.

§ 12 Rauchverbot

(1) In allen Gebäuden und Räumen der Frankfurt UAS herrscht absolutes Rauchverbot.

(2) Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Zigarettenkippen dürfen nur in den aufgestellten Behältern entsorgt werden.

§ 13 Mitbringen von Tieren

(1) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) in die Hochschule ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf in jedem Fall einer vorherigen besonderen Genehmigung durch die dafür zuständige Stelle (s. Anlage).

(2) Tiere dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Für die Beseitigung der Fäkalien ist der Tierhalter zuständig.

§ 14 Alkohol und illegale psychoaktive Stoffe

(1) In Lehrveranstaltungen und in den Laboren ist der Genuss von Alkohol verboten.

(2) Das Mitbringen und der Konsum von psychoaktiven Substanzen ist, mit Ausnahme für Personen, die diese Substanzen aus nachweisbaren medizinischen Gründen benötigen, auf dem Hochschulgelände verboten.

(3) Das Mitbringen, der Vertrieb und der Konsum von illegalen Substanzen ist auf dem Hochschulgelände verboten.

§ 15 Fundsachen

(1) Fundsachen sind bei der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage) abzugeben.

(2) Der Verlust von persönlichen Gegenständen kann bei der dafür zuständigen Stelle der Hochschule (s. Anlage) angezeigt werden. Der Verlust bzw. die Anmeldung des Verlustes ist dort zu dokumentieren. Dabei ist eine kurze Beschreibung des verlorenen Gegenstandes nach Angaben der/des Anzeigenden aufzunehmen.

(3) Die Herausgabe einer Fundsache ist nur gegen Vorlage des Personalausweises, Abgabe einer Beschreibung der Fundsache und gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung zulässig.

(4) Fundsachen werden für vier Wochen von der Frankfurt University of Applied Sciences aufbewahrt und danach an das zuständige Fundbüro der Stadt Frankfurt am Main

weitergeleitet. Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere oder Dokumente werden an die Ausstellungsbehörde gesendet.

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

(1) Bei Verstößen können hochschulfremde Personen sowie Mitglieder und Angehörige der Hochschule zeitlich befristet aus den Gebäuden und vom Gelände der Hochschule verwiesen werden. Ein solcher Verweis kann durch die Präsidentin / den Präsidenten, ihre/seine Stellvertreter/-in und die Hausrechtsbeauftragten erfolgen.

(2) Gleiches gilt bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auf den Parkplätzen der Hochschule. In diesem Fall kann ein vorübergehender Ausschluss von der Nutzung der Parkflächen auch gegenüber dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal der Hochschule ausgesprochen werden. In der Mitteilung ist der genaue Zeitraum für den Ausschluss der Nutzung der Parkflächen anzugeben. Zur Halterermittlung bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung können geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

(3) In schweren Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Je nach Lage des Einzelfalls kann ein Hausverbot für einen begrenzten Bereich oder alle Bereiche der von der Frankfurt UAS genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften, zeitlich befristet oder unbefristet, ausgesprochen werden. Ein solches Hausverbot kann durch die Präsidentin / den Präsidenten oder die Kanzlerin / den Kanzler ausgesprochen werden.

(4) Die Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten den Verursacher/-innen in Rechnung gestellt werden.

(5) Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten, bzw. den Mitarbeitenden der dafür zuständigen Organisationseinheiten bzw. den Hausrechtsbeauftragten der Hochschule. Bei Gefahr im Verzug ist jede/r Hochschulangehörige berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule abzuwenden. Darüber ist der Präsidentin / dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 17 Bestehende Ordnungen und Vereinbarungen

Die im Übrigen bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen für die durch die Frankfurt UAS genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften (§ 1 dieser Hausordnung) in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin neben der Hausordnung der Frankfurt UAS.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 19.10.2016 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 19.10.2016

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
(Präsident)

Anlage Hausordnung

Zuständige Stellen der Hochschule nach der Hausordnung

Stand: Dezember 2016

<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung Öffnungszeitenänderung im Einzelfall • Genehmigung von Veranstaltungen in Räumen oder auf Flächen der Hochschule • Genehmigung von Aushängen und Plakaten • Genehmigung zum Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen • Erteilung von Parkberechtigungen • Veranlassung Umstellen/Abschleppen von falsch abgestellten Fahrzeugen • Mitbringen von Tieren 	Herr Schmitt	-2410 stefans@cs.fra-uas.de Bei Abwesenheit der zuständigen Person bitte an: post@fra-uas.de Ihre Anfrage wird weitergeleitet
<ul style="list-style-type: none"> • Schlüssel- und Transponderverwaltung • Fundsachen • Erteilung einer Einfahrterlaubnis 	Herr Stummvoll	-2205 stummvoll@cs.fra-uas.de Bei Abwesenheit der zuständigen Person bitte an: post@fra-uas.de Ihre Anfrage wird weitergeleitet
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und haustechnische Einrichtungen • Mängelmeldung am Gebäude • Meldung von Betriebsstörungen 	Herr Muñoz	-3166 j.munoz@cbt.fra-uas.de
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitstechnik 	Herr Hirsch	-2218 whirsch@cbt.fra-uas.de
<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung zum Fotografieren und Filmen in den öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule 	Frau Näther	-3335 naether@kom.fra-uas.de
<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken 	Pressestelle	pressestelle@fra-uas.de -2894